

Statuten

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation SAR**

**Groupe Suisse de Travail pour la Ré-
adaptation GSR**

SAR | GSR

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (nachfolgend: SAR) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Arbeitsort des Sekretariats.

² Die SAR ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die SAR ist ein Fachverband für die interdisziplinäre Rehabilitation, welcher Ärzte¹, Health Professionals, weitere Fachpersonen sowie Organisationen und Institutionen angehören. Sie verfolgt das Ziel, das Rehabilitationswesen im Interesse ihrer Mitglieder, der Patienten, des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Medizinalberufe zu fördern und weiterzuentwickeln.

Art. 3 Aufgaben

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die SAR für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

² Insbesondere übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a. Förderung der Interdisziplinarität im Rehabilitationswesen durch den Wissens- und Informationsaustausch zwischen allen in der Rehabilitation tätigen Fachpersonen und Interessengemeinschaften.
- b. Sensibilisierung und Beeinflussung von politischen und staatlichen Behörden sowie der Öffentlichkeit für Ziele und Zweck der Rehabilitation.
- c. Erarbeitung oder Förderung von Rehabilitationskonzepten.
- d. Durchführung bzw. Unterstützung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
- e. Vertretung der Interessen der Rehabilitation in staatlichen und privaten Gremien.
- f. Förderung wissenschaftlicher Arbeiten in der Rehabilitation.
- g. Erarbeitung von Instrumenten zur Entwicklung der Sicherung von Qualität in der Rehabilitation.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Frauen wie auch Männer.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien, Rechte und Pflichten

¹ Die SAR hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Interessengemeinschaften,
- b. Einzelmitglieder,
- c. Ehrenmitglieder.

² Die Mitglieder verfügen über die in diesen Statuten normierten Rechte und sind befugt, an den Veranstaltungen der SAR mitzuwirken. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Interessengemeinschaften

¹ Interessengemeinschaften sind organisierte Zusammenschlüsse von Personen, die in ihrem Fachbereich der Rehabilitation gemeinsame Interessen verfolgen.

² Die Interessengemeinschaften entrichten einen Mitgliederbeitrag und nehmen ihre Stimmrechte bei der SAR durch ihre stimmberechtigten Mitglieder wahr.

³ Alle stimmberechtigten Mitglieder einer Interessengemeinschaft sind zugleich Mitglied bei der SAR.

⁴ Die Statuten bzw. die Organisationsregeln der Interessengemeinschaft dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der SAR stehen.

Art. 6 Einzelmitglieder

¹ Einzelmitglieder der SAR sind Ärzte, Fachpersonen und Institutionen, die in der Rehabilitation tätig sind oder waren, sich jedoch keiner Interessengemeinschaft anschliessen.

² Die Einzelmitgliedschaft wird bei der SAR erworben. Einzelmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag und haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für die SAR besondere Verdienste erbracht haben.

² Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der SAR gewählt. Sie entrichten keinen Mitgliederbeitrag, haben jedoch ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Über die Aufnahme von Interessengemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

² Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme als Einzelmitglied muss schriftlich mittels eines Einschreibeformulars an das Sekretariat gestellt werden.

³ Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt auf Ende des Verbandjahres. Die schriftliche Austritterklärung ist der SAR bis spätestens sechs Monate vor Ende des Verbandjahres zuzustellen.
- b. bei Auflösung bzw. Liquidation der Interessengemeinschaft bzw. des Einzelmitglieds als juristische Person.
- c. im Todesfall.
- d. durch Ausschluss.

² Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst.

- a. Bei einem Verstoss gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss einer Interessengemeinschaft bei der Mitgliederversammlung.
- b. Bei einem Verstoss gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Einzelmitglieds beim Vorstand.

³ Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsdienstleistungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen.

⁴ Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder der SAR sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

² Der Mitgliederbeitrag der Interessengemeinschaften setzt sich aus einem Sockelbeitrag und einen variablen Beitrag zusammen, der von der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder der Interessengemeinschaft abhängig ist. Dieser Mitgliederbeitrags-Schlüssel ist im Organisationsreglement normiert, welches von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

³ Die Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder werden im Organisationsreglement normiert, welches von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

⁴ Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen der SAR. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe der SAR sind:

¹ Die Mitgliederversammlung (A),

² Der Vorstand (B),

³ Die Revisionsstelle (C).

A Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung; Stimmrechte

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SAR. Sie wird vom Vorstandspräsidenten geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt.

² Die Stimmrechte an der Mitgliederversammlung sind folgendermassen aufgeteilt:

- a. Die Stimmrechte der Interessengemeinschaften setzen sich aus einem fixen und einem variablen Anteil zusammen. Für die Berechnung der variablen Stimmrechtsanteile wird auf die Mitgliedergrösse der Interessengemeinschaft Bezug genommen. Die Stimmen der Interessengemeinschaften werden an der Mitgliederversammlung der SAR durch einen Abgeordneten vertreten.
- b. Die Einzelmitglieder haben ein einfaches Stimmrecht.
- c. Der Stimmrechtsschlüssel wird im Organisationsreglement normiert, welches von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

³ Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.

⁴ Nimmt ein Vorstandsmitglied als Vertreter einer Interessengemeinschaft an der Mitgliederversammlung teil, kann das Vorstandsmitglied das Stimmrecht seiner Interessengemeinschaft wahrnehmen.

Art. 13 Einberufungs- und Antragsrecht

¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung.

² Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen und an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, haben dies bis 80 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

³ Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Mitgliederversammlung annehmen. Statutenänderungen und Beschlüsse über die Fusion / Auflösung der SAR können jedoch nur ordentlich gemäss Abs. 1 traktandiert werden.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Ein Fünftel aller anwesenden Stimmen an der ordentlichen Mitgliederversammlung oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Trak-

tanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

² Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 15 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Leitbildes der SAR.
- b. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- c. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
- d. Abnahme der Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung der Organe.
- e. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- f. Genehmigung des Aktivitätenprogrammes.
- g. Bestimmung des Mitgliederbeitrags- und des Stimmrechtsschlüssels im Organisationsreglement.
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j. Aufnahme bzw. Ausschluss von Interessengemeinschaften.
- k. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes.
- l. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 16 Abstimmung und Wahlen

¹ An der Mitgliederversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a. Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorstandspräsidenten der Stichentscheid zu.
- b. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c. Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d. Bei Wahlen, die grundsätzlich offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Viertel der anwesenden Stimmen können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

B Der Vorstand

Art. 17 Der Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan der SAR. Er hat die Gesamtinteressen seiner Mitglieder wahrzunehmen.

² Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf die Fachrichtungen in der Rehabilitation und auf die Fachkompetenz der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

³ Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der SAR und Festlegung und Umsetzung der Verbandspolitik.
- b. Gesamtverantwortung für die Finanzen und Verabschiedung des Jahresbudgets.
- c. Vertretung der SAR gegen Aussen, in übergeordneten Gremien und in repräsentativen Aufgaben.
- d. Vorberatung / Antragstellung zu den Geschäften der Mitgliederversammlung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- e. Organisation und Durchführung des SAR Forums.
- f. Aufnahme von Einzelmitgliedern.
- g. Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen.
- h. Erlass von Reglementen.
- i. Aufsicht über das Sekretariat sowie Koordinierung seiner Tätigkeiten.

Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

Art. 19 Verfahren

¹ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

² Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.

³ Bei Stimmgleichheit steht dem Vorstandspräsidenten der Stichentscheid zu.

⁴ Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SAR führt kollektiv zu Zweien der Vorstandspräsident mit dem Vizepräsidenten oder mit dem Sekretär.

C Die Revisionsstelle

Art. 21 Die Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Revisionsstelle hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Verbandes ausgewiesen ist. Die Revisionsstelle kann auch jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbandes nehmen.

IV. Die Stabstellen

Art. 22 Das Sekretariat

¹ Die SAR verfügt über ein ständiges Sekretariat. Das Sekretariat wird durch einen Sekretär geleitet. Dieser garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Organe der SAR sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt er die Kommunikation innerhalb der SAR und nach Aussen sicher.

² Organisation und Führung des Sekretariats werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 23 Kommissionen und Projektgruppen

¹ Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können vom Vorstand Kommissionen oder Projektgruppen gebildet werden. Kommissionen haben einen dauernden, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag

² Die Kommissionen und Projektgruppen arbeiten als Stabstellen des Vorstandes, liefern ihm eine Entscheidungsgrundlage und werden fachlich und administrativ vom Sekretariat betreut und unterstützt. Den Kommissionen und Projektgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Leistungsauftrag enthalten sind

Art. 24 Das SAR-Forum

¹ Das SAR-Forum dient dem Meinungsbildungsprozess und gibt Anstösse für die fachliche Arbeit und Entwicklung der SAR.

² Das Forum wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Zusammensetzung des SAR – Forums wird durch den Vorstand bestimmt.

V. Publikationsorgane

Art. 25 Publikationsorgane

Die offiziellen Publikationsorgane der SAR sind die Fach- und Verbandszeitschrift und die Website.

VI. Finanzen

Art. 26 Die Finanzen / Haftung

¹ Die SAR beschafft sich ihre Mittel im Wesentlichen durch:

- a. Mitgliederbeiträge.
- b. Dienstleistungserträge.
- c. Sponsoring und Werbeeinnahmen.
- d. Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen.
- e. Spenden und Legate.

² Für Verbindlichkeiten der SAR haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 27 Zusammensetzung des Mitgliederbeitrags

¹ Die Bestimmung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

² Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab. Individuelle Dienstleistungen werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Art. 28 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr von der SAR fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung

¹ Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

² Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Art. 30 Auslegung der Statuten

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

¹ Die heute bestehenden Interessengemeinschaften haben ihre Statuten bzw. ihre Organisationsregeln innerhalb von einem Jahr nach Inkraftsetzung dieser Statuten anzupassen. Nach den Statutenänderungen der Interessengemeinschaften sind die stimmberechtigten Mitglieder der Interessengemeinschaften automatisch Mitglied bei der SAR.

² Einzelmitglieder der SAR können nach der Statutenänderung Einzelmitglieder der SAR bleiben.

Art. 32 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2010 angenommen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. April 2007.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation SAR

Dr. med. Hans Peter Gmünder
Vorstandspräsident